Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Förderungsprogramm Gender Traineeprogramm 2026-2028

gemäß § 14 Abs 1 Z 5, Z 6, Z 11 iVm Abs. 3 iVm § 5 Abs. 1 Z 2 BSFG 2017

Wien, Jänner 2026

1 Präambel

Alle Analysen auf EU-Ebene zeigen auf, dass Frauen im österreichischen Spitzensport in diversen Funktionen nach wie vor benachteiligt sind. Mit dem vorliegenden Förderungsprogramm sollen im Rahmen eines Traineeprogrammes junge Frauen nachhaltig im Nachwuchsleistungs- und Spitzensport ausgebildet, begleitet und positioniert werden. Daher sollen Ausbildungsprogramme gemeinnütziger Rechtsträger, welche gem. § 14 BSFG 2017, BGBl I Nr. 100/2017 idgF zur Förderung des Frauen- und Mädchensports, insbesondere unter Berücksichtigung des gesellschaftspolitischen Genderaspekts (Z 5) beitragen, gefördert werden.

Mit dem Gender-Traineeprogramm sollen junge Frauen im Nachwuchsleistungssport und Spitzensport in verschiedenen Einsatzbereichen des Sports (interdisziplinäre Sportwissenschaft, sportartspezifisches Training, Sportmanagement) in Form eines Trainee-Programmes an den Standorten der Nachwuchskompetenzzentren und Spezialmodelle (gesamtösterreichische Institutionen der dualen Karriere) ausgebildet und eingesetzt werden. Nach Abschluss des Traineeprogrammes ist eine Positionierung im Sport vorgesehen. Bund und Länder haben sich dazu bekannt, diese Positionierung nachhaltig voranzutreiben.

2 Ziel, Zweck und Wirkung der Förderung

Ziel des Förderprogrammes ist die Stärkung junger Trainerinnen und Sportmanagerinnen und die Starthilfe für die Positionierung am Arbeitsmarkt in der österreichischen Sportlandschaft.

Damit soll einerseits dem strategischen Ziel von Genderausgeglichenheit im Sport und andererseits dem Wunsch der Athlet:innen nach gemischten Teams Folge getragen werden.

Der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport gewährt Förderungen an die unter Punkt 4 genannten förderbaren gemeinnützigen Rechtsträger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Zunächst soll dazu eine informelle Analyse der aktuellen Situation auch hinsichtlich natürlicher Abgänge im österreichischen Arbeitsmarkt Sport in den nächsten Jahren gemeinsam mit den Ländern, Bundes-Sportfachverbänden und Institutionen des österreichischen Sports erfolgen. Darauf aufbauend sollen Positionen identifiziert werden, für die junge Frauen eine umfassende und aufbauende Ausbildung im Rahmen des Traineeprogrammes an anerkannten Institutionen des Nachwuchsleistungssports mit dem Ziel des Heranführens an den Spitzensport erhalten. Dadurch sollen die Chancen für junge Frauen im Sport erhöht werden, der Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtert, Impulse in der Stärkung von Frauen im Spitzensport gesetzt und Bewusstsein für die Bedeutung und

Notwendigkeit von Frauen im Spitzensport geschaffen werden. Mit dem Traineeprogramm soll zudem die Stärkung des Berufsbildes „Trainerin“ sowie die Schaffung von Trainer know-how im österreichischen Spitzensport erreicht werden.



Es sollen Projekte von gemeinnützigen Rechtsträgern, welche aufgrund ihrer Eigenart und Befähigung die Ausbildung im Rahmen des Traineeprogrammes im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 5, Z 6, Z 11 BSFG 2017 beitragen, zu unterstützen. Die Förderung soll zur positiven Entwicklung von den genannten Bereichen im Sport beisteuern und die Motivation für derartige Projekte steigern.

Förderungen können grundsätzlich nur für Projekte gewährt werden, wenn diese zur Verwirklichung des oben genannten Ziels beitragen.

3 Rechtsgrundlagen

Das Förderprogramm basiert auf dem § 14 Abs 1 Z 5, Z 6 oder Z 11 iVm Abs 3 iVm § 5 Abs 1 Z2 BSFG 2017, Förderung des Frauen- und Mädchensports unter besonderer Berücksichtigung des gesellschaftspolitischen Genderaspekts sowie den Bestimmungen „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018.

Subsidiär kommen die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014) zur Anwendung, soweit diese inhaltlich und sinngemäß auf dieses Förderprogramm anwendbar sind.

Die Ausgestaltung der Förderverträge erfolgt unter Berücksichtigung des vorliegenden Förderprogramms.

4 Antragsberechtigte/Zielgruppe

Zielgruppe: Junge Frauen aus den Bereichen Sportwissenschaft, Nachwuchstrainerinnen, erfolgreiche ehemalige Athletinnen und/oder Absolventinnen aus Nachwuchskompetenzzentren können sich entsprechend der öffentlichen Ausschreibung für Traineeplätze an den Standorten bewerben.

Im Rahmen der Bewerbung soll von den Kandidatinnen eine Standortpriorität (1/2/3) abgegeben werden.

Antragsberechtigt: durch BMB und BMWKMS 8 anerkannte Nachwuchskompetenzzentren und Spezialeinrichtungen Wintersport (Stams, Schladming, Saalfelden, Bad Hofgastein, Nordisches Ausbildungszentrum Eisenerz), ÖLSZ Südstadt und Verband österr. Nachwuchsleistungssportmodelle (VÖN) sowie KADA (Sport mit Perspektive) – sohin 16 Standorte. Diese sind gemeinnützige Rechtsträger mit Sitz in Österreich.

Die Fördervereinbarung erfolgt zwischen BMWKMS und den antragsberechtigten Fördernehmer: innen.

5 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Durchführung eines drei-jährigen Traineeprogrammes im österreichischen Nachwuchsleistungs- und Spitzensport in den drei Ausbildungsprogrammen.

Voraussetzungen für die Zielgruppe/Anforderungsprofil öffentliche Ausschreibung

A **Traineeprogramm junge Nachwuchstrainerinnen**	B **Traineeprogramm Sport-management**	C **Traineeprogramm Basistraine-rinnen**
Studium Sportwissenschaft (Schwerpunkt Leistungssport) Studium Lehramt Bewegung und Sport und staatl. Trainerausbildung (mind. Instruktor)	Abschluss eines Nachwuchs-kompetenzzentrums (HAS-L oder HAK-L) oder ORG-L plus wirtschaftliche Zusatzausbil-dung	Studium Sportwissenschaft / Studium Training und Sport (FH Wr. Neustadt) Studium Lehramt Bewegung und Sport

6 Förderbare Kosten

Im Rahmen dieses Förderungsprogramms können Projekte gem. § 14 Abs 1 Z 5, Z 6, Z 11 BSFG 2017 mit max. einer Trainee/Ausbildungsjahr/Standort gefördert werden. Sollte in einem Jahr an einem Standort keine Trainee eingesetzt werden, kann dies im Folgejahr kompensiert werden.

Das BMWKMS fördert die Ausbildungskosten für Trainees für die Dauer des **drei**jährigen Traineepogrammes. Die Begleitung durch das „Training off the job“ sowie webinare der Verwaltungsakademie des Bundes und jährliche Vernetzungsevents werden ebenso durch das BMWKMS finanziert. Das Programm wird öffentlich über Social Media Kanäle begleitet.

Förderbereich 1 – Ausbildungskosten

Die Ausbildungsinstitution erhält die Ausbildungskosten, die sich aus den Ausbildungsbeiträgen (Vollzeitäquivalent) sowie sämtlichen Lohnnebenkosten des Ausbildungsbeitrages (=Jahreslohnkonto) zusammensetzen. Der Ausbildungsbeitrag (netto) wird an die auszubildende Trainee ausbezahlt.
Ausgenommen: Abfertigungsrücklagen und sonstigen Rückstellungen und Prämien der auszubildenden Trainees anteilsmäßig entsprechend ihrer Einsatzzeit (ohne Mehrdienstleistungen)
unter **Vorlage der konkreten österreichweit standardisierten Ausbildungsvereinbarung**, inkl. Beilage (Ausbildungsprogramm A, B oder C unter Definition klarer Ausbildungsziele sowie konkreter Zeitaufzeichnungen (entsprechend Muster BMWKMS)

Dienst- und Fachaufsicht übernimmt nachweislich die sportliche Leitung der Fördernehmerin. Hospitationen sind entsprechend dem Ausbildungsvertrag zwischen den Standorten vorzusehen

Förderbereich 2: Aufwandskosten – max. € 3.500,00

Die Ausbildungsinstitution erhält ein Aufwandsbudget, das zweckgebunden für die jeweilige Trainee zu verwenden ist.

Dieser beinhaltet

1. Mobilität: ein österreichweites Klimaticket max. € 1.400,00 (*bei Bedarf*)
 Das Klimaticket deckt die österreichweite Mobilität ab, die im Rahmen eines Traineeprogrammes notwendig ist.

2. Kommunikation: Telefonkosten max. € 150,00/Jahr zu Abdeckung der innerhalb des Traineeprogrammes notwendigen Kommunikation im In- und Ausland

3. die Anschaffung eines Laptops (*wenn nicht bereits vorhanden)* einmalig im ersten Jahr (max. € 1.000,00) – dieser verbleibt im Eigentum des Fördernehmers (Ausbildungsinstitution)

4. Reisekosten für Hospitationen und Weiterbildungen nach Rücksprache mit der Ausbildungsleitung und dem BMWKMS. Dieser Bereich erhöht sich ab dem zweiten Ausbildungsjahr, um Hospitationen in Österreich und der EU intensivieren zu können.

Förderbare Kosten			
A u C (mit Studium Bachelor)			
Ausbildungsjahr	**Ausbildungskosten (JLK) max.**	**Aufwandskosten max.**	**Gesamtkosten/Jahr**
1	€ 36 080,00	€ 3 500,00	€ 39 580,00
2	€ 37 180,00	€ 3 500,00	€ 40 680,00
3	€ 38 390,00	€ 3 500,00	€ 41 890,00
Gesamt	**€ 111 650,00**	**€ 10 500,00**	**€ 122 150,00**

B - Sportmanagement (ohne Studium)			
Ausbildungsjahr	**Ausbildungskosten (JLK) max.**	**Aufwandskosten max.**	**Gesamtkosten/Jahr**
1	€ 32 560,00	€ 3 500,00	€ 36 060,00
2	€ 33 770,00	€ 3 500,00	€ 37 270,00
3	€ 34 870,00	€ 3 500,00	€ 38 370,00
Gesamt	**€ 101 200,00**	**€ 10 500,00**	**€ 111 700,00**

7 Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gem. § 4 Abs 1 Z 1 BSFG 2017 (Geldzuwendung privatrechtlicher Art) und wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem BMWKMS und dem:der Förderungsnehmer:in gewährt.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch und erfolgt insbesondere nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

8 Synergien/Abgrenzung Gebietskörperschaften

Die Länder garantieren über einen bereits unterzeichneten „Letter of Intent" (Absichtserklärung) die Zurverfügungstellung einer adäquaten Wohnmöglichkeit und Verpflegung (Landessportzentrum, Olympiazentrum, Kolpinghaus, Internate) im Bedarfsfall (so Wohnort nicht regional vorhanden) für die Dauer des Traineeprogrammes. Darin bekennen sie sich auch, sich nachweislich und nachhaltig für die Schaffung von Perspektiven im Arbeitsmarkt Sport für diese jungen Frauen nach Abschluss des Traineeprogrammes einzusetzen. Eine Rahmenvereinbarung BMWKMS-Standort-Land wird vom BMWKMS übermittelt und von allen Partnern unterzeichnet.

9 Auswahlkommission/Bewertungskriterien

Bewerbungen für die Aufnahme erfolgen auf Basis der öffentlichen Ausschreibung für die Ausbildungsplätze im Rahmen den Gender Traineeprogrammes. Die Ausschreibung wird auf jobboerse.gv.at veröffentlicht.

Bewertet werden alle Bewerbungen die bis Ende der Bewerbungsfrist (jährlich) per Mail an bewerbung@bmwkms.gv.at einlangen und den formalen Kriterien der Ausschreibung entsprechen. Das Auswahlverfahren findet unter Berücksichtigung der Prioritätenreihung der Kandidatinnen sowie enger Einbindung der Standorte der Ausbildung/des Einsatzes und der Abstimmung mit den Bundes-Sportfachverbänden statt. Die Letztentscheidung trifft die Auswahlkommission des Bundesministeriums Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.

10 Förderungsperiode

Die Förderungsperiode erstreckt sich auf die Jahre 2026-2028 und sohin drei Ausbildungsjahrgänge. Der Bewerbungsprozess wird 1x/Jahr durchgeführt. Ein Ausbildungszyklus ist auf 3 Jahre begrenzt. Je nach Ausschreibung startet das Ausbildungsjahr in der zweiten Jahreshälfte.

11 Antragstellung

Der Förderantrag ist jährlich (Ausbildungsjahrgänge 2026-2028) für die jeweils in diesem Jahr zum Einsatz kommende Trainee im BMWKMS/Abt. II/4 (Nachwuchs-, Leistungs-, Spitzensport, Sportwissenschaft und Sporttechnologie), mail: spitzensport@bmwkms.gv.at einlangend einzubringen.

Mit dem Förderantrag sind eine kurze Projektbeschreibung (Einsatzort, konkrete Tätigkeitsbeschreibung, Jahreslohnkosten) sowie im Ausbildungsprogramm A eine Kooperationsvereinbarung (Bundes-, Landessport-Fachverband, Ausbildungsstandort und Land) unter Anführung des (geplanten) Bundesstützpunktes und der klaren Perspektive eines Einsatzes für die Trainee (sowohl inhaltlich als auch budgetiert) nach Abschluss des Traineeprogrammes (in Aussicht stellen) vorzulegen. Das Strategie- und Struktur- (gesamt – sowohl inhaltlich als auch budgetär) sowie das Nachwuchskonzept des entsprechenden Bundes-Sportfachverbandes sind ebenso beizulegen.

12 Abrechnung/Projektevaluierung

Die Abrechnung ist bis 1. Februar des Folgejahres beim BMWKMS, Abt. II/4 einzubringen. Die Abrechnung hat mind. zu umfassen (*siehe auch Abrechnungsrichtlinie*):

- Anschreiben mit Bezug auf die Fördervereinbarung
- Gesamtkostenaufstellung strukturiert nach den 2 Förderbereichen
- Dienst-/Ausbildungsvertrag mit konkreter Tätigkeitsbeschreibung und Ausbildungsprogramm (unterzeichnet durch Ausbildungsleitung und der Trainee) sowie Zeitaufzeichnungen (Muster BMWKMS)
- Jahreslohnkonto sowie Zahlungsnachweise Lohnnebenkosten an die Gebietskörperschaften
- Sämtliche Zahlungsnachweise (Letztverbrauch)
- bei Anschaffungen über dem Geringfügigkeitswert (€ 400,-): aktuelles Inventarverzeichnis des Trägervereins
- standardisierte Projektevaluierung/Bericht

13 Projektabänderungen

Jegliche Änderung innerhalb des Traineeprogrammes (Standortwechsel durch Hospitation, Unterkunft, anderer Einsatz) ist unverzüglich und ohne Aufforderung dem Fördergeber schriftlich (per Mail) unter Angabe einer Begründung anzuzeigen. Eine Genehmigung erfolgt schriftlich durch den Fördergeber.

Bei Ausbildungsabbruch wären die zur Verfügung gestellten Geräte (Laptop, Handy, etc.) jedenfalls an die auszubildende Institution für künftige Verwendungen im Rahmen dieses Förderprogrammes zu retournieren.

14 Mediation

Im Bedarfsfall tritt das Bundesministerium Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport als Mediator zwischen Trainee und Ausbildungsstandort auf.

15 Erfolg des Förderprogrammes

Alle Partner im Rahmen des Gender Traineeprogrammes unternehmen sämtliche Anstrengungen, um das Programm zu einem Erfolg für die Trainee und die österreichische Sportlandschaft werden zu lassen und stehen für allfällige mediale Auftritte jederzeit zur Verfügung.

16 Mindestanforderungen zur Gewährung einer Förderung im Rahmen des Förderungsprogrammes

Für die Gewährung einer Förderung müssen zumindest folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Es muss sich um ein Projekt handeln, welches zur Unterstützung von Gleichstellung, im österreichischen Nachwuchs- Leistungs- und Spitzensport beiträgt. (Punkt 5 „Gegenstand der Förderung“)
- Das Projekt muss von gesamtösterreichischer Bedeutung sein.
- Es müssen die Voraussetzungen des Punkt 11 („Antragstellung“) erfüllt sein.
- Der Rechtsträger muss gemeinnützig sein und darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.
- Es darf zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren gem. § 1 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung-IO), RGBl. Nr. 337/1914 idgF des Förderungsnehmers eröffnet sein.
- Über den:die Förderungsnehmer:in selbst dürfen in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbußen nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, BGBl. I Nr. 151/2005 igF, aufgrund von vorsätzlich begangenen Taten verhängt worden sein.

17 Pflichten des Förderungsnehmers

Im Förderungsvertrag hat der:die Förderungsnehmer:in folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

1. Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse sind von dem:der Förderungsnehmer:in unverzüglich schriftlich bekannt zu geben;
2. die Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss nicht abzutreten, nicht anzuweisen, nicht zu verpfänden und keine sonstigen Verfügungen darüber zu treffen;
3. der Förderungsgeberin und den Organen des Bundes Einsicht in die zum Nachweis der widmungsgemäßen Inanspruchnahme der Förderung notwendigen Berechnungen und Unterlagen in dem Umfang, soweit diese förderungsrelevant sind, bei sich zu gestatten. Dies schließt die Besichtigung an Ort und Stelle sowie die Erteilung erforderlicher Auskünfte ein. Über die Förderrelevanz entscheidet Förderungsgeber.
4. die Zustimmung zur Veröffentlichung der Förderungsdaten der Förderungsnehmer:innen gem. § 39 BSFG 2017 zu erteilen;
5. die Förderungsnehmer:innen sind verpflichtet, auf dieses Förderungsprogramm bzw. eine Förderung durch finanzielle Mittel des BMWKMS gemäß diesem Förderungsprogramm hinzuweisen;
6. die Förderungsnehmer:innen nehmen die in Punkt 20 dieses Programmes ausgeführten Hinweise zu Datenschutz und Datenverwendung zur Kenntnis.

18 Entscheidung über die Förderung

Jeder Förderungsantrag wird einzelfallbezogen vom BMWKMS und insbesondere hinsichtlich Förderbarkeit und Förderungswürdigkeit geprüft. Nach Einlangen der Förderungsanträge, werden diese auf die Erfüllung der Mindestanforderungen (Punkt 16) geprüft. Sind diese Mindestanforderungen erfüllt und ist der Gesamtrahmen dieses Förderungsprogrammes noch nicht ausgeschöpft, erfolgt eine Prüfung hinsichtlich Umsetzbarkeit des Projekts, Zweckmäßigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität. Bei positiver Beurteilung wird nach der erfolgten Genehmigung ein Förderungsvertrag zwischen dem BMWKMS und dem:der Antragsteller:in abgeschlossen. Sofern zum Zeitpunkt der Prüfung des jeweiligen Antrags bereits weitere Förderungsanträge eingereicht wurden, welche die in der jeweiligen Phase zur Verfügung stehenden Förderungsmittel überschreiten, werden jene Projekte mit erfüllten formalen Voraussetzungen ausgewählt, welche nach Beurteilung der Fachabteilung die Zielsetzungen entsprechend Pkt. 2 dieses Förderungsprogrammes am besten umsetzen.

Der:Die Antragsteller:in wird nach Vorliegen des Prüfergebnisses durch das BMWKMS schriftlich verständigt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht gem § 18 Abs 5 BSFG 2017 nicht.

19 Rückforderung der Förderung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Förderung unverzüglich rückzuerstatten ist, sofern der:die Antragsteller:in unrichtige oder unvollständige Angaben macht und/oder ein Rückforderungstatbestand gemäß VI/B der Förderungsrichtlinien erfüllt ist.

20 Datenschutz und Datenverwendung

Die:Der Förderungsnehmer:in hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass das BMWKMS die Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Anbahnung und dem Abschluss der Förderungsverträge und der Abwicklung des Förderungsprogrammes anfallenden personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den geplanten Abschluss und der für die Erfüllung der Förderungsverträge notwendigen Daten vornimmt. Diese personenbezogenen Daten werden vom BMWKMS für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderungsverträge und für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz BGBl. Nr. 1948/144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. Nr. 139/2009, idgF i.V.m. der Vorhabensverordnung BGBl. II Nr. 22/2013 idgF) sowie der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Die Förderungsnehmer:innen haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle BMWKMS berechtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm:ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

21 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Mit 01. September 2025 ist das neue Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Kraft getreten. Ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Informationsfreiheit wird durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) näher ausgeführt. Im Zuge der Informationsfreiheit besteht die Verpflichtung, Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zu veröffentlichen und Informationen an Dritte aufgrund von Informationsbegehren offenzulegen. Eine Veröffentlichung erfolgt in selektiv geschwärzter Form, wenn überwiegende Geheimhaltungsgründe dem Informationsinteresse entgegenstehen. Vor

diesem Hintergrund sind die im Rahmen dieses Förderungsprogrammes abgeschlossenen Verträge künftig verpflichtend auf der Transparenzplattform data.gv.at zu veröffentlichen, gegebenenfalls mit geschwärzten sensiblen Inhalten. Zudem darf auf § 27 Abs. 2a ARR 2014 hingewiesen werden.

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Sektion II – Abteilung 4
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
spitzensport@bmwkms.gv.at
bmwkms.gv.at